

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2011 - 2016	1879/2016/3.3	öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u>			
Ausbau des Kugelweges auf gesamter Länge Abschnittsbildungsbeschluss zur Beitragserhebung Endgültige Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für den 1. Abschnitt			
<u>Beratungsfolge:</u>			
15.11.2016	Bau- und Sanierungsausschuss		öffentlich
29.11.2016	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
06.12.2016	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Mispelkamp, 3.3		Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

1. Das Bauprogramm für den Ausbau des Kugelweges auf gesamter Länge gemäß anliegender Plandarstellung (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Zum Zwecke der vorzeitigen Erhebung von Ausbaubeiträgen beschließt der Rat gemäß § 1 (3) der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 08.02.2015 die abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge. Der erste Abschnitt beginnt an der Deichstraße (K 216) und endet an der Mittelachse der südlichen Einfahrt des Hofes Kugelweg Haus-Nr. 1. Der zweite Abschnitt beginnt an der Mittelachse der südlichen Einfahrt des Hofes Kugelweg Haus-Nr. 1 und endet an der Einmündung zum Neuseedeicher Weg.
3. Der Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme des ersten Abschnitts wird gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung auf den 23.11.2012 festgesetzt (Eingang der letzten Unternehmerrechnung).
4. Der beitragsfähige Aufwand für den ersten Abschnitt wird gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung auf 84.832,46 € festgesetzt, der umlagefähige Aufwand beträgt gemäß § 4 (2) Nr. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung in Verbindung mit § 4 (2) Nr. 5 c) der 1. Änderungssatzung 33.932,98 €.
5. Die Grenzen des Abrechnungsgebietes für den ersten Abschnitt richten sich nach der Plandarstellung vom 13.09.2016.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Ratsbeschluss Nr. 0029/2011/3.3 vom 07.12.2011 wurde dem Ausbau des Kugelweges von der Deichstraße bis zum vorhandenen Pflaster beim ersten Hof als Teilstreckenausbau zugestimmt. Der Ausbau erfolgte im Jahre 2012.

Anhängige Gerichtsverfahren im Rahmen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Neuseedeicher Weg haben inzwischen ergeben, dass die Form der Abrechnung für einen Teilstreckenausbau (Erhebung von sämtlichen beitragspflichtigen Anliegern für diese Teilstrecke), nicht, wie zunächst von den vortragenden Richtern favorisiert, geeignet ist. Unter anderem aus dem Grund, dass nicht seitens der Verwaltung erklärt werden kann, dass mit dem Ausbau dieser Teilstrecke die Gesamtstrecke wieder so hergestellt ist, dass es erst frühestens nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren wieder zu Ausbaumaßnahmen kommen darf.

Es besteht aber die Möglichkeit, den Ausbau der Gesamtstrecke zu beschließen, wenn der Zustand des zweiten Abschnitts vom Hof bis zum Neuseedeicher Weg auch mittelfristig (in etwa 5 bis 7 Jahren) ausbaubedürftig ist. Diese Voraussetzungen sind beim Zustand des zweiten Abschnitts erfüllt.

Der Abschnittsbildungsbeschluss ist zwingend für eine beitragsrechtlich sichere Erhebung der Straßenausbaubeiträge und muss noch in diesem Jahr gefasst und die Abrechnung vorgenommen werden, da ansonsten die Verjährungsfrist mit dem 31.12.2016 aufgrund des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung für den 1. Abschnitt vom 23.11.2012 abläuft.

Der Abschnittsbildungsbeschluss umfasst folgende Abschnitte:

1. Erster Abschnitt von der Deichstraße bis zur Mittelachse der südlichen Einfahrt des Hofes Kugelweg 1 und
2. Zweiter Abschnitt von der Mittelachse der südlichen Einfahrt des Hofes Kugelweg 1 bis zum Neuseedeicher Weg.

Die Abrechnung des ersten Abschnitts erfolgt sofort. Es handelt sich um eine Erneuerung und Verbesserung, für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 (7) Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung (SAB) der Stadt Norden vom 09.12.2004 und 08.02.2005 und Verbindung der 1. Änderungssatzung zur SAB vom 08.10.2015 zu erheben sind.

Als letzte Unternehmerrechnung für den 1. Abschnitt ist die Rechnung der Fa. Hollander, Westerholt, am 23.11.2012 bei der Stadt Norden eingegangen. Gemäß § 9 der SAB wird daher empfohlen, den Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme für den 1. Abschnitt auf den 23.11.2012 festzusetzen.

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigelegten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellungen auf 84.832,46 €.

Der Kugelweg ist ein Wirtschaftsweg und gemäß § 4 (2) Nr. 5 SAB in Verbindung mit § 4 (2) Nr. 5 c) der 1. Änderungssatzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 40 % und der Anteil der Stadt Norden 60 %.

Der umlagefähige Aufwand beläuft sich somit auf 33.932,98 €.

Die Grenzen des Abrechnungsgebietes für den ersten Abschnitt richten sich nach der Plan-darstellung vom 13.09.2016.

Das Abrechnungsgebiet befindet sich im Außenbereich.

Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 (1) der SAB im Verhältnis der Nutzflächen (Maßstabseinheiten) zu verteilen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

Die in die Verteilungsfläche einzubeziehende Beitragsfläche (Summe aller zu berücksichtigenden Grundstücksflächen + Zahl der Vollgeschosse x Nutzungsfaktor) beträgt 22.544,33 Maßstabseinheiten.

Es ergibt sich somit ein Betrag von 1,505167 €/Maßstabseinheit.

Es wird empfohlen, die eingangs formulierten Beschlüsse zu fassen.

Anlagen:

- Anlage 1: Plandarstellung für das Bauprogramm und die Abschnittsbildung
- Anlage 2: Ausbauquerschnitt
- Anlage 3: Lageplan des Abrechnungsgebietes